

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/2/23 E2244/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2021

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

B-VG Art7 Abs1

StGG Art2

ArbeitnehmerInnenschutzG §118, §130

BauarbeiterschutzV §48

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch völliges Außerachtlassen des Beschwerdevorbringens eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen einer GmbH betreffend die Erhöhung der gegen ihn verhängten Geldstrafe wegen Verletzung der Bauarbeiterschutzverordnung

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 15.05.2020 gab das Verwaltungsgericht Wien (VGW - LVwG) der Beschwerde des Arbeitsinspektorates statt und verdoppelte die zuvor von der Behörde verhängten Strafen. Sowohl aus dem Spruch des Erkenntnisses als auch aus dessen Begründung ergibt sich jedoch, dass das VGW seiner Entscheidung lediglich die Beschwerde des Arbeitsinspektorates zu Grunde gelegt hat. Die Beschwerde des Beschwerdeführers findet im Erkenntnis keinerlei Erwähnung und es ist auch nicht ersichtlich, dass sich das VGW mit dem Inhalt der Beschwerde auseinandergesetzt hätte. Insbesondere lässt das angefochtene Erkenntnis jegliche Auseinandersetzung mit den in der Beschwerde des Beschwerdeführers aufgeworfenen Problemen der vermeintlich falschen Feststellung, dass er verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft sei, und dem Außerachtlassen seiner konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse vermissen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird vom VGW insoweit völlig außer Acht gelassen.

Entscheidungstexte

- E2244/2020
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.2021 E2244/2020

Schlagworte

Arbeitsinspektion, Entscheidungsbegründung, Verwaltungsstrafrecht, Geldstrafe, reformatio in peius

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E2244.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at